

Satzung des Vereins - Förderer des Löschbezirks Wahlschied -

- Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text nur die männliche Form verwendet -

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderer des Löschbezirks Wahlschied“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Wahlschied.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 (2), §58 (1) AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuereschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträgen, Umlagen, Zuschüssen, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Heusweiler Löschbezirk Wahlschied.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Die Förderung von Maßnahmen der Feuerwehr gemäß dem „Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland“
 - b. Förderung der Feuerwehr durch Beschaffung von feuerwehrtechnischem Gerät und Ausrüstung
 - c. Förderung der Ausbildung der Feuerwehr
 - d. Förderung der Tradition und Kameradschaftspflege in der Feuerwehr auch durch Beschaffung von Materialien zur Durchführung von Veranstaltungen
 - e. Förderung der Jugendpflege in der Feuerwehr
 - f. Förderung der Feuerwehr bei Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung
 - g. Förderung der Partnerschaften mit in- und ausländischen Feuerwehren
 - h. Förderung der Verbundenheit der Bürger mit der Feuerwehr
 - i. Finanzielle Unterstützung bei sozialen Maßnahmen für Mitglieder und deren Anverwandte (Ausgleich sozialer Härtefälle)

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über Vergütungen beschließt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
- (7) Parteipolitische, ethische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- (8) Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen der Feuerwehr der Gemeinde Heusweiler gemäß Brandschutzsatzung in der jeweils gültigen Fassung Stellung nehmen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
- (2) Die Mitgliedschaft ist geschlechtsneutral. Alle Ämter und Funktionen die sich aus dieser Satzung ergeben, können von allen Geschlechtern ausgeführt werden. Die Funktionsbezeichnung ändert sich dann entsprechend.
- (3) Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern (Mitglieder) und Förderern.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, verpflichtet zum Zahlen des Jahresbeitrags und müssen Zwecks Stimmabgabe an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - b. Förderer sind nicht stimmberechtigt, sind nicht zum Jahresbeitrag verpflichtet und müssen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins aktiv zu unterstützen und zu fördern.
- (5) Förderer können Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften sein.
- (6) Die Aufnahme eines Mitglieds oder Förderers setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als Mitglied oder Förderer beitreten möchte. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung. Bei Aufnahme ist dem Mitglied oder Förderer der

Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliedschaft wird erst bei der Zahlung des ersten Beitrags wirksam.

- (7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (8) Der Löschbezirksführer des Löschbezirks Wahlschied und dessen Stellvertreter sind Kraft Amtes Ehrenmitglieder, sofern keine ordentliche Mitgliedschaft vorliegt und sie das wünschen. Die Ehrenmitgliedschaft endet sobald durch den Bürgermeister der Gemeinde Heusweiler nach Brandschutzsatzung eine neue Löschbezirksführung ernannt wurde.
- (9) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod
 - b. bei Ausschluss nach § 3 Absatz 8
 - c. bei Ausschluss nach § 3 Absatz 10
 - d. bei Austritt nach § 3 Absatz 11
- (10) Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder Vermögen des Vereins oder der Feuerwehr, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach durch diesen per Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorstand ein, so entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
- (11) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Förderer können jederzeit ohne Angabe von Gründen ihre Fördertätigkeit schriftlich beenden.
- (12) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden, sofern es in dieser Satzung nicht anders geregelt ist.
- (13) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§ 4

Mittel des Vereins

- (1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder und Förderer, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Einnahmen von kameradschaftsfördernden Veranstaltungen, sowie aus Spenden und sonstigen

Einnahmen.

- (2) Es wird ein Bankkonto eingerichtet. Zur Verfügung stehen 3 EC Karten. Jeweils 1 für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und 1 für den Kassierer.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen oder monatlichen Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrags der Mitgliederversammlung vor, die mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
- (2) Die Förderer bestimmen ihren Beitrag in Höhe und Wiederholung nach eigenem Ermessen.
- (3) Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.
- (4) Die Jahresbeiträge sind bis zum 01.04 des Geschäftsjahres fällig.
- (5) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht die Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des § 3 Absatz 10 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand in einfacher Mehrheit den Beitrag stundet oder erlässt.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA Lastschriftmandat auf ein vom Verein eingerichtetes Konto eingezogen.

§ 6

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Förderer können beratend oder als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Heusweiler sowie eine Bekanntgabe per E-Mail sind als Einladung zulässig. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies mit 1/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EURO übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen.
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. die Annahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d. mittel- und langfristige Verträge
 - e. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - f. die Wahl des Vorstands für die Dauer von drei Jahren
 - g. die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr
 - h. die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres
 - i. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - j. Satzungsänderungen
 - k. und die Auflösung des Vereins
- (4) Über Beschlüsse wird offen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Jeder Stimmberechtigte kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten.
- (7) Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Mitgliederversammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhält.

- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. einem Vorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem Kassierer
 - d. einem Schriftführer
 - e. drei Beisitzern
 - f. dem ernannten Löschbezirksführer des Löschbezirks Wahlschied nach Brandschutzsatzung der Gemeinde Heusweiler in Beisitzerfunktion (Kraft seines Amtes) vertreten bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit Stimmrecht, sofern sie das Vorstandsamt antreten
- (2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassierer dürfen am Tag der Wahl weder Wehrführer der Gemeinde Heusweiler, noch Löschbezirksführer des Löschbezirks Wahlschied oder deren Stellvertreter sein. Wird einer der genannten Funktionsträger zum Wehrführer oder Löschbezirksführer, beziehungsweise zu deren Vertreter, während einer Vorstandswahlperiode ernannt, so ist binnen zwei Monaten der Vorstand neu zu wählen.
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind zuständig.
- (4) Vermögenswirksame Angelegenheiten, binnen eines halben Geschäftsjahres, zwischen 00,01 EURO und 249,99 EURO bedürfen keiner Abstimmung im Vorstand und dürfen durch den Vorsitzenden bestimmt werden. Angelegenheiten zwischen 250,00 EURO und 2.499,99 EURO bedürfen einer Mehrheit im Vorstand. Weiteres siehe § 8 (3)a dieser Satzung.
- (5) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder hat Alleinvertretungsrecht. Der stellvertretende

Vorsitzende darf nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

- (6) In den Vorstand kann jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied gewählt werden. Der § 9 (2) dieser Satzung gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Löschbezirksführers, für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (8) Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einzuberufen. Die Regelungen des § 8 Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.
- (9) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden, oder bei Verhinderung die seines Vertreters, doppelt.
- (10) Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht, wenn sie grob fahrlässig ihre Geschäftsführungspflichten verletzen, ihren gesetzlichen Pflichten als Vertretungsorgane nicht nachkommen oder vorsätzlich schadhaft handeln.

§ 11

Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Löschbezirk Wahlschied der Freiwilligen Feuerwehr Heusweiler, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Kassenprüfungen

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht die Kassengeschäfte des Vereins

laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 13

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

- (1) Die Bestimmungen der Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO) gelten für den Verein entsprechend und sind vom Vorstand anzuwenden und umzusetzen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.09.2020 in Heusweiler-Wahlschied beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anhang zur Satzung:

Liste der Namen und Unterschriften der anwesenden Mitglieder

Diese Liste enthält: **Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers**

Funktion	Name und Unterschrift
Vorsitzender / Versammlungsleiter (f.d.R.)	Felix Margardt
Protokollführer/Schriftführer (f.d.R.)	Till Renger
Mitglied	